



Schafisheim

Bestattungs- und Friedhofreglement

gültig ab 1. Januar 2017

gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2016

Inhalt

I.	Allgemeines	1
§ 1	Zuständigkeiten	1
§ 2	Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof.....	1
II.	Bestattungsordnung.....	2
§ 3	Meldepflicht von Todesfällen.....	2
§ 4	Bestattungszeitpunkt, Bestattungszeit.....	2
§ 5	Einbetten und Transporte von Verstorbenen	2
§ 6	Totgeburten.....	2
§ 7	Form der Bestattung / Beisetzung.....	3
§ 8	Leistungen und Kostenaufteilung, Kostenpflicht	3
III.	Friedhof	4
§ 9	Einteilung.....	4
§ 10	Gräberverzeichnis / Belegungsplan (Bestattungsregister).....	4
§ 11	Erdbestattungen in Reihengräbern	4
§ 12	Urnenbestattungen in Reihengräbern	4
§ 13	Urnenbestattungen in Urnenwand	4
§ 14	Grab des Ungenannten	5
§ 15	Grabkreuz	5
§ 16	Grabesruhe	5
§ 17	Aufhebung von Gräbern	6
IV.	Grabmäler / Grabsteine.....	6
§ 18	Bewilligungspflicht, Gesuch.....	6
§ 19	Aufstellung und Unterhalt von Grabmälern / Grabsteinen	6
§ 20	Masse für Grabmäler / Grabsteine.....	7
§ 21	Werkstoffe für Grabmäler / Grabsteine und deren Gestaltung.....	7
§ 22	Ausnahmen.....	8
V.	Grabbepflanzung bei Reihengräbern	8
§ 23	Bepflanzung der Gräber, Unterhalt.....	8
§ 24	Vernachlässigung des Unterhalts	8
§ 25	Entsorgung von Abfällen, Abraum, Beseitigung nicht konformer Pflanzungen und Gegenstände	8
VI	Haftung, Strafbestimmungen, Inkraftsetzung.....	9
§ 26	Haftung.....	9
§ 27	Strafbestimmungen.....	9
§ 28	Ersatzvornahme.....	9
§ 29	Reglementsänderungen	9
§ 30	Inkrafttreten	9
	Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement	12

I. Allgemeines

Die Gemeinde Schafisheim erlässt gestützt auf eidgenössische und kantonale Vorschriften (Gesundheitsgesetz vom 11. November 2009 und der Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009) dieses Bestattungs- und Friedhofreglement.

Für die in diesem Reglement nicht besonders geregelten Sachverhalte gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung sowie des ihr übergeordneten Rechts.

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Zuständigkeiten

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat. Das ressortverantwortliche Mitglied des Gemeinderats übt die Aufsicht aus.

² Mit dem Vollzug werden hiermit beauftragt:

- die Gemeindeverwaltung als Bestattungsamt mit der Administration
- der Gemeinderat mit den übrigen Aufgaben; er darf seine Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau ganz oder teilweise an das Personal der Gemeindeverwaltung übertragen.

Der Gemeinderat kann die direkte Aufsicht und Besorgung des Friedhofs dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Gemeindebauamt oder einem Friedhofgärtner übertragen.

³ Der Gemeinderat legt die Grabplatz- und Bestattungsgebühren, ferner die mit der Bestattung zusammenhängenden, zu verrechnenden Kosten und Kostenarten sowie die Zahlungsmodalitäten fest und darf diese im Bedarfsfall veränderten Bedürfnissen sowie der Teuerung anpassen und auch Ergänzungen dazu beschliessen.

⁴ Die ab Inkraftsetzung dieses Reglements geltenden Ansätze für die Grabplatz- und Bestattungsgebühren, die weiteren zu verrechnenden Gebühren und Kosten sowie die derzeit geltenden Zahlungsmodalitäten sind diesem Reglement als Anhang angefügt, der integrierenden Reglementsbestandteil bildet.

⁵ Der Gemeinderat ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Entscheide zu erlassen.

§ 2 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

¹ Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Innerhalb des Friedhofs sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen, Spielen, Herumrennen, Belästigungen jeder Art
- die Mitnahme von Tieren
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (Ausnahme: betriebsnotwendige Fahrten)
- das Deponieren und Liegenlassen von Abraum und Abfällen aller Art ausserhalb der dafür bestimmten Behälter und Plätze.

II. Bestattungsordnung

§ 3 Meldepflicht von Todesfällen

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnerinnen und Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgte, ist der Gemeindeverwaltung nach Kenntniserhalt ohne Verzug zu melden.

² Die Meldung hat durch Angehörige oder, wo solche fehlen, von jeder Person, die von einem Todesfall Kenntnis erhält bzw. erhalten hat, zu erfolgen.

³ Bei jedem Todesfall ist ohne Verzug ein Arzt beizuziehen, der den Tod bescheinigen muss. Werden Tote aufgefunden, ist ohne Verzug die Polizei zu verständigen.

⁴ Angehörige haben der Gemeindeverwaltung gegenüber eine Person zu bezeichnen, die ihr bei der Abwicklung der administrativen Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit dem eingetretenen Todesfall ergeben, als Kontaktperson zur Verfügung steht. Die Gemeindeverwaltung darf davon ausgehen, dass diese Person von den Angehörigen als bevollmächtigte Person eingesetzt ist und berechtigt ist, ihr gegenüber verbindlich zu handeln. An diese Person sind insbesondere auch alle Rechnungen, die im Zusammenhang mit dem Todesfall anfallen, zur Zahlung zuzustellen. Sie steht zudem dem Inventuramt sowie dem Steueramt zur Verfügung und unterstützt sie beim Vollzug der inventur- und steueramtlichen Aufgaben.

§ 4 Bestattungszeitpunkt, Bestattungszeit

¹ Bestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

² Erdbestattungen haben im Regelfall innert 4 Tagen ab Todeseintritt, spätestens am 7. Tag nach Todeseintritt zu erfolgen, sofern keine behördlichen Anordnungen einen Aufschub verlangen.

³ Die Bestattungszeit wird durch die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt, wo diese nicht rechtzeitig kontaktierbar sind oder fehlen oder, falls keine einvernehmliche Regelung rechtzeitig gefunden werden kann, durch den Gemeinderat.

§ 5 Einbetten und Transporte von Verstorbenen

¹ Das Einbetten und Überführen einer verstorbenen Person erfolgen, soweit es die zeitlichen und örtlichen Umstände zulassen, in Absprache zwischen den Angehörigen und den vor Ort zuständigen Personen (z.B. Polizei, Spital-, Heimpersonal).

² Jede verstorbene Person ist in einem geeigneten Sarg einzubetten.

³ Mit dem Einbetten sowie den notwendigen Transporten sind Personen zu beauftragen, die über die notwendigen Fachkenntnisse und die erforderliche Ausrüstung verfügen. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind den Angehörigen in Rechnung zu stellen.

§ 6 Totgeburten

Auf Wunsch der allernächsten Angehörigen mit gesetzlichem Wohnsitz in Schafisheim ermöglicht der Gemeinderat die Beisetzung von Totgeburten.

§ 7 Form der Bestattung / Beisetzung

¹ Bestattungen / Beisetzungen dürfen allgemein anerkannte, ethische Grundsätze nicht verletzen.

² Die Organisation der kirchlichen Begleitung einer Bestattung / Beisetzung sowie die Durchführung einer Abschiedsfeier oder eines Trauergottesdienstes sind Sache der Angehörigen.

³ Fehlen Angehörige oder können diese nicht rechtzeitig kontaktiert werden, so obliegt die Sicherstellung und der Vollzug einer würdigen Bestattung / Beisetzung dem Gemeinderat.

⁴ Anstelle der Beisetzung der Urnen darf auch nur die darin enthaltene Asche ins zugeteilte Grab ausgeschüttet werden.

§ 8 Leistungen und Kostenaufteilung, Kostenpflicht

¹ Bestattungen unterliegen der Kosten- und Gebührenpflicht gemäss Anhang.

² Die Gemeinde übernimmt für Personen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Schafisheim hatten, folgende Leistungen und Kosten:

- Die administrativen, internen Kosten der Gemeindeverwaltung, die nicht ausdrücklich einer Gebühren- und / oder Kostenerstattungspflicht unterliegen.
- Das Öffnen und Herrichten eines Grabes für die Erdbestattung oder die Einbettung einer Urne durch das Gemeindebauamt oder durch von der Gemeinde beauftragte Dritte auf dem gemeindeeigenen Friedhof.
- Die Einbettung eines Sarges oder einer Urne in das vom Bestattungsamt auf dem Friedhof Schafisheim zugeteilte Grab durch die kommunalen Bestattungshelfer und / oder das Gemeindebauamt oder durch von der Gemeinde beauftragte Dritte.
- Die Beschriftung des Grabkreuzes und der Grabnummer.

³ Alle anderen Kosten im Zusammenhang mit der Bestattung und Verabschiedung einer verstorbenen Person sind den Angehörigen zur Zahlung in Rechnung zu stellen (z.B. Kosten für Einsargung, Sarg, Urne, Kremation, Transporte, Grabschmuck, Grabstein, Gravuren, Abschiedsfeier, und, falls im Einzelfall nicht anders vereinbart: Grabpflege, Publikationen, Dokumente, zivilstandsamtliche Bescheinigungen, usw.).

⁴ Die Gemeinde trägt keine Kosten für eine allfällige auswärtige Bestattung / Beisetzung von verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern.

⁵ Mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates können Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz nicht in Schafisheim gehabt haben, auf dem Friedhof Schafisheim bestattet / beigesetzt werden. In diesem Fall ist die Bestattung / Beisetzung gemäss den Ansätzen im Reglementsanhang „Grabplatz- und Bestattungsgebühren, weitere Gebühren und Kosten sowie Zahlungsmodalitäten“ gebühren- und kostenersatzpflichtig.

⁶ In begründeten, wichtigen Ausnahmefällen sowie in Härtefällen oder wenn Angehörige fehlen oder nicht rechtzeitig kontaktiert werden können, kann der Gemeinderat die Kostentragung individuell regeln und z.B. Gebühren und Kosten zu Lasten der Angehörigen oder des Nachlasses des Verstorbenen ganz oder teilweise vorfinanzieren oder zu Lasten der Gemeinde übernehmen.

III. Friedhof

§ 9 Einteilung

- ¹- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbestattungen
- Urnenwand
- Grab des Ungenannten

² Grösse, Lage und Gestaltung der Gräber werden durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Die Kindergräber werden nicht weitergeführt. Deren Beisetzung erfolgt auf Wunsch der Eltern oder gesetzlichen Vertretung in einer der vorgenannten zur Verfügung stehenden Beisetzungsarten.

§ 10 Gräberverzeichnis / Belegungsplan (Bestattungsregister)

Der Friedhofgärtner führt zusammen mit der Gemeindekanzlei ein Gräberverzeichnis und einen Belegungsplan (Bestattungsregister).

§ 11 Erdbestattungen in Reihengräbern

¹ In jedem Reihengrab darf nur die Erdbestattung einer verstorbenen Person erfolgen. Es ist jedoch gestattet, während 15 Jahren ab der Erstbeisetzung noch maximal 2 Urnen beizusetzen. Die Grabesruhe verlängert sich deswegen nicht.

² Vorbehalten bleibt die Regelung von § 3 Absatz 2 der kantonalen Bestattungsverordnung, die unter bestimmten Umständen die Bestattung mehrerer Personen in einem Erdbestattungsgrab zulässt.

§ 12 Urnenbestattungen in Reihengräbern

¹ In einem Reihengrab für Urnen dürfen keine Erdbestattungen erfolgen. Es dürfen pro Grab maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

² Für die Berechnung der Grabesruhe zählt das Datum der Beisetzung der ersten Urne.

§ 13 Urnenbestattungen in Urnenwand

¹ Pro Urnenwandgrabplatz mit Grabplatte dürfen maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

² Für die Berechnung der Grabesruhe zählt das Datum der Beisetzung der ersten Urne.

³ Sollen in einem Grab 2 Urnen beigesetzt werden können, ist in jedem Fall die Grabplatte zu wählen, die Platz für 2 Namensinschriften aufweist.

⁴ Die Namen der verstorbenen Personen, die in einem Grab beigesetzt werden, müssen auf derselben Grabplatte eingraviert werden.

⁵ Der Gemeinderat legt Art, Grösse und Gestaltung der Grabplatten sowie die Art der Gravur fest.

⁶ Auf der Grabplatte werden in jedem Fall Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person bzw. Personen mittels Gravur eingetragen. Andere Einträge sind nicht zulässig.

⁷ Die Gemeindeverwaltung bestellt gewünschte Grabplatten zu Lasten der Angehörigen bei einem vom Gemeinderat zu bestimmenden Fachbetrieb.

⁸ Die Kosten für den Erwerb der Grabplatten und für deren Gravur sind den Angehörigen zur Zahlung in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung für die Grabplatten und die Gravur erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Regelfall an die der Gemeindeverwaltung gemeldete Kontaktperson.

⁹ Der Unterhalt des Urnenwandgrabs erfolgt alleine durch die Gemeinde. Diese Dienstleistung ist ihr von den Angehörigen durch Leistung gemäss Anhang abzugelten.

¹⁰ Auf dem Urnenwandgrab dürfen, ausser im ersten Monat nach der Beisetzung, weder andere Pflanzen noch Gegenstände irgendwelcher Art abgestellt oder platziert werden.

¹¹ Auf dem Urnenwandgrab oder in dessen Umfeld nicht konform platzierte Pflanzen sowie Gegenstände dürfen vom Gemeindebauamt entfernt und, für die Gemeinde folgenlos, entsorgt werden.

§ 14 Grab des Ungenannten

¹ Die Urne wird in der Rasenfläche im Grab des Ungenannten beigesetzt. Grabkreuze, Grabmäler und Inschriften dürfen nicht errichtet werden.

² Der Unterhalt des Grab des Ungenannten erfolgt alleine durch die Gemeinde. Diese Dienstleistung ist ihr von den Angehörigen durch Leistung gemäss Anhang abzugelten.

³ Blumen und Kränze dürfen nur beim Grabmal des Ungenannten aufgestellt werden.

⁴ Auf dem Grab des Ungenannten oder in dessen Umfeld nicht konform platzierte Pflanzen sowie Gegenstände dürfen vom Gemeindebauamt entfernt und, für die Gemeinde folgenlos, entsorgt werden.

§ 15 Grabkreuz

Das Beibringen und Aufstellen eines Grabkreuzes bis zur Anbringung des verbleibenden Grabmals ist Sache der Gemeinde.

§ 16 Grabesruhe

Die ordentliche Grabesruhe für Beisetzungen ab dem 1. Januar 2017 beträgt 20 Jahre. Es besteht kein Anspruch auf eine formelle Verlängerung der ordentlichen Grabesruhe. Die Grabesruhe erstreckt sich allerdings stillschweigend bis zur Räumung eines Grabes.

§ 17 Aufhebung von Gräbern

¹ Die beabsichtigte Aufhebung von Gräbern wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert.

² Den Angehörigen wird, sofern sie der Gemeinde bekannt sind, eine 3-Monats-Frist für die Entfernung von Grabmälern, Urnen und Bepflanzungen eingeräumt. Muss die Gemeinde nach Ablauf dieser Frist einzelne Grabstätten abräumen, so fallen die Grabmäler und Pflanzen der Gemeinde zu, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens bzw. zu Gunsten der Angehörigen entsteht. Dasselbe gilt, wenn die nächsten Angehörigen von der Gemeindeverwaltung mit einfachem Aufwand nicht ermittelt werden können.

³ Die teilweise oder ganze Räumung oder Verlegung des Grab des Ungenannten bedarf keiner vorausgehenden Publikation oder Information. Der Gemeinderat darf das Grab im Bedarfsfall aufheben.

IV. Grabmäler / Grabsteine

§ 18 Bewilligungspflicht, Gesuch

¹ Für die Errichtung von Grabmälern auf Reihengräbern auf dem Friedhof ist die vorausgehende, schriftliche Zustimmung des Gemeinderates erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Gemeinderat ein Gesuch im Doppel einzureichen. Es hat vollständige Angaben zu enthalten über das Material, das verwendet werden soll, dessen Bearbeitung und Beschriftung, die vorgesehene Fundation. Zudem ist eine genau vermasste Skizze des Grabmals im Masstab 1:10 beizulegen (Länge, Breite, Höhe, Fundation).

² Werden nicht bewilligte Grabmäler aufgestellt, kann sie der Gemeinderat ohne weiteres zu Lasten der Ersteller (Auftraggeber und ausführende Person) entfernen lassen, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Ersteller oder der Angehörigen entsteht.

§ 19 Aufstellung und Unterhalt von Grabmälern / Grabsteinen

¹ Grabmäler müssen auf ausreichend dimensionierte, stabile und frostsichere Betonfundamente gestellt werden, die im gewachsenen Boden abgestellt werden. Die Erstellung hat durch einen Bau fachmann zu erfolgen.

² Grabmäler sind innerhalb von zwei Jahren nach Beisetzung zu errichten.

³ Grabmäler sind von den Angehörigen dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

⁴ Grabmäler, die in Schiefelage geraten sind, sind aufzurichten. Werden sie nach erstmaliger Aufforderung durch die Gemeinde von den Angehörigen nicht aufgerichtet, so darf der Gemeinderat ohne weiteres die Ersatzvornahme zu Lasten der Angehörigen anordnen. Dasselbe gilt, wenn schadhafte oder nicht mehr fest stehende Grabmäler nicht innerhalb der vom Gemeinderat angesetzten Frist instand gestellt werden. Für die Kosten, die sich aus einer Ersatzvornahme ergeben könnten, ist der Gemeinde im Voraus, innert 30 Tagen nach entsprechender Rechnungsstellung durch die Gemeinde bzw. Abteilung Finanzen, vollständiger Kostenvorschuss zu leisten.

§ 20 Masse für Grabmäler / Grabsteine

¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse für Grabdenkmäler / Grabsteine betragen:

a) Beim Reihengrab für Erdbestattungen:

	max. Höhe cm	max. Tiefe cm	max. Breite cm	max. Dicke cm
- stehend	100		55	14
- Stelenform	110		40	16
- liegend		60	45	8

b) Beim Reihengrab für Urnenbestattungen:

	max. Höhe cm	max. Tiefe cm	max. Breite cm	max. Dicke cm
- stehend	90		50	14
- Stelenform	100		35	16
- liegend		50	40	8

² Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

³ Die maximalen Höhenmasse sollen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

⁴ Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (an der oberen Kante gemessen) höchstens 15 cm überragen.

§ 21 Werkstoffe für Grabmäler / Grabsteine und deren Gestaltung

¹ Als Material für die Erstellung von Grabmälern sind nur Natursteine zugelassen.

² Völlig unbearbeitete Feldsteine sowie Findlinge sind nicht zugelassen.

³ Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein ist erwünscht.

⁴ Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

⁵ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal oder auf dessen Rückseite (maximal 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen.

§ 22 Ausnahmen

Weichen geplante Grabmäler / Grabsteine von den Vorgaben der voranstehenden §§ 21 und 22 ab, so ist der Gemeinderat berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen, sofern in der Folge die ruhige Gesamtwirkung der unmittelbaren Umgebung am Standort des geplanten Grabmals nicht beeinträchtigt wird.

V. Grabbepflanzung bei Reihengräbern

§ 23 Bepflanzung der Gräber, Unterhalt

¹ Die Bepflanzung der Grabfelder innerhalb des von der Gemeinde bezeichneten Grabfeldes sowie die Pflege des Grabschmuckes sind Sache der Angehörigen. Sie können diese Arbeiten Dritten übertragen.

² Die Grabbepflanzung ist flach zu halten. Das Einbringen (pflanzen, aufstellen) invasiver Neophyten, von Cotoneaster und anderen Pflanzen, von denen erhebliche Schadenrisiken für Drittpflanzen und / oder Lebewesen ausgehen können (z.B. Feuerbrand), ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Bäume, Sträucher und andere hochwachsende, ausdauernde Pflanzen anzupflanzen.

³ Anpflanzungen dürfen das Gesamtbild der Gräberfelder nicht stören und dürfen nicht über das zugeteilte Grabfeld hinauswachsen.

⁴ Das Erstellen von Betonunterlagen auf der für Pflanzungen vorgesehenen Fläche sind nicht gestattet. Kies und Steindekorationen dürfen nur fachgerecht erstellt und in Kombination mit Pflanzen errichtet werden. Der Pflanzenanteil muss mindestens $\frac{1}{4}$ der Grabfläche betragen.

§ 24 Vernachlässigung des Unterhalts

¹ Gräber, die von den Angehörigen, trotz Aufforderung durch den Gemeinderat, nicht bepflanzte oder nicht ordentlich unterhalten werden, können durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzendecke versehen werden.

² Wo Angehörige fehlen oder mit einfachem Aufwand nicht mehr ermittelt werden können, trägt die Gemeinde die Kosten.

§ 25 Entsorgung von Abfällen, Abraum, Beseitigung nicht konformer Pflanzungen und Gegenstände

¹ Welche Kränze, Blumen usw. sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

² Leere Gefäße und nicht konforme Gegenstände sind vom Grab zu entfernen.

³ Pflanzen dürfen nicht über das zugeteilte Grabfeld hinauswachsen; andernfalls sind sie umgehend zurückzuschneiden oder zu entfernen.

⁴ Bei nicht zeitgerechter Erledigung durch die Angehörigen ist das Gemeindebauamt dauernd und ohne Voranzeige zur Ersatzvornahme befugt, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens bzw. zu Gunsten der Angehörigen entsteht. Kosten, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme anfallen, sind ihr von den Angehörigen zu erstatten, wenn sie nicht mehr als unwesentlich betrachtet werden können oder wiederholt anfallen.

VI Haftung, Strafbestimmungen, Inkraftsetzung

§ 26 Haftung

¹ Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Dritte an Grabmälern, Pflanzungen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden. Sie haftet zudem nicht für Schäden infolge von Terrainveränderungen und höherer Gewalt (Elementarereignisse usw.).

² Wer beim Aufstellen von Grabmälern, bei andern Arbeiten auf dem Friedhof oder sonst wie Gräber oder die Friedhofanlage beschädigt, ist den Geschädigten gegenüber schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind dem Gemeinderat ohne Verzug zu melden. Zu den Beschädigungen zählt auch die Verschmutzung von Wegen und anderen Flächen.

§ 27 Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat gestützt auf, derzeit, § 38 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau geahndet. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen anderer Erlasse.

§ 28 Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Aargau, derzeit geregelt in den §§ 80 – 82.

§ 29 Reglementsänderungen

¹ Der Gemeinderat darf im Bedarfsfall die Bestimmungen dieses Reglements geänderten Umständen anpassen und / oder das Reglement ergänzen. Er informiert über wesentliche Anpassungen in einem Publikationsorgan der Gemeinde.

² Eine Gesamterneuerung dieses Reglements ist der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 30 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement, inkl. Anhang, ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Schafisheim mit dem zugehörigen Gebührentarif vom 1. Juli 1998 vollständig.

² Es tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2016 am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vermerk betr. Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2016

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2016 hat das obstehende Reglement sowie den zugehörigen Anhang betreffs Gebühren, Kosten und Zahlungsmodalitäten genehmigt.

Der Beschluss ist seit dem 3. Januar 2017 rechtskräftig.

5503 Schafisheim, 4. Januar 2017

Gemeinderat Schafisheim

Adolf Egli
Gemeindeammann

Stefan Ackermann
Gemeindeschreiber

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Grabplatz- und Bestattungsgebühren, weitere Gebühren und Kosten sowie Zahlungsmodalitäten mit Geltung ab 1. Januar 2017:

**Sämtliche Kosten werden der Teuerung angepasst, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise LIK um 5 Punkte verändert.
Basis LIK Januar 2017.**

Grabplatz- und Bestattungsgebühren für Einwohner

Beisetzung im Reihengrab für Erdbestattung:

Zurverfügungstellung Grabplatz (inkl. Nebenkosten gem. § 8)	unentgeltlich
Grabunterhalt	Sache der Angehörigen
Grabunterhalt auf Wunsch durch Gemeinde	Fr. 5'500.--

Beisetzung im Reihengrab für Urnenbestattung:

Zurverfügungstellung Grabplatz (inkl. Nebenkosten gem. § 8)	unentgeltlich
Grabunterhalt	Sache der Angehörigen
Grabunterhalt auf Wunsch durch Gemeinde	Fr. 3'500.--

Beisetzung im Grab bei Urnenwand:

Zurverfügungstellung Grabplatz (inkl. Nebenkosten gem. § 8)	Fr. 2'400.--
Grabunterhalt	Sache der Gemeinde

Beisetzung im Grab des Ungenannten:

Zurverfügungstellung Grabplatz (inkl. Nebenkosten gem. § 8)	unentgeltlich
Grabunterhalt	Sache der Gemeinde

Urnenbeisetzung in bestehendes anderes Grab

Urnenbeisetzung in bestehendes anderes Grab	unentgeltlich
---	---------------

Grabplatz- und Bestattungsgebühren für Auswärtige

Beisetzung im Reihengrab für Erdbestattung:

Zurverfügungstellung Grabplatz (inkl. Graböffnung und Beisetzung)	Fr. 2'000.--
Grabunterhalt	Sache der Angehörigen
Grabunterhalt auf Wunsch durch Gemeinde	Fr. 5'500.--

Beisetzung im Reihengrab für Urnenbestattung:

Zurverfügungstellung Grabplatz (inkl. Graböffnung und Beisetzung)	Fr. 2'000.--
Grabunterhalt	Sache der Angehörigen
Grabunterhalt auf Wunsch durch Gemeinde	Fr. 3'500.--

Beisetzung im Grab bei Urnenwand:

Zurverfügungstellung Grabplatz (inkl. Nebenkosten gem. § 8)	Fr. 2'400.--
Grabunterhalt	Sache der Gemeinde

Beisetzung im Grab des Ungenannten:

Zurverfügungstellung Grabplatz (inkl. Nebenkosten gem. § 8)	Fr. 800.--
Grabunterhalt	Sache der Gemeinde

Urnenbeisetzung in bestehendes anderes Grab

Graböffnung und Beisetzung	Fr. 400.--
Einmalzahlung im Voraus für Dauer der Grabesruhe	

Kostentragung bei Exhumierungen und Umplatzierungen für alle im Friedhof Schafisheim beige-setzten Verstorbenen:

Werden oder müssen beige-setzte Verstorbene exhumiert werden oder wünschen Angehörige deren Umplatzierung, so sind die daraus entstehenden Kosten der Gemeinde und / oder den von ihr beauftragten Dritten von den Angehörigen bzw. gegebenenfalls von den andern, auftraggebenden Personen zu erstatten (Vollkostenersatzpflicht). Sie sind im Rahmen der erwarteten Aufwände an die Gemeinde zu bevorschussen.

Weitere Gebühren und Kosten, die einzelfallweise verrechnet werden

a) Entscheidgebühren und Kosten

Gebühr für Entscheide des Gemeinderates über auswärtige Beisetzungen auf dem Friedhof und für Entscheide über Sachverhalte, die in diesem Reglement nicht oder nicht abschliessend geregelt sind
Fr. 250.-- pro Entscheid

b) Fallbezogene Sonderaufwände

Z.B.: Kosten für Sachverhaltsabklärungen, Kosten im Zusammenhang mit Sonderanliegen; Kosten, Gebühren, Administrativaufwände usw. infolge Missachtung von Vorschriften und Regeln Vollkostenverrechnung nach Aufwand

Die Arbeitsstunden des Verwaltungspersonals werden mit dem Stundenlohn gemäss Personalreglement und Anhängen verrechnet.

Zahlungsmodalitäten

In Rechnung gestellte Beträge sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.
Danach sind sie im zinspflichtigen Verzug.

Kosten für Mahnungen und Betreibungen:

Wird eine zweite Mahnung notwendig, so sind der Gemeinde vom säumigen Schuldner der zusätzliche Verwaltungsaufwand mit Fr. 30.-- sowie zusätzlich der Frankatur- und Zustellaufwand zu vergüten.

Sind weitere Inkassomassnahmen erforderlich, so sind der Gemeinde und anspruchsberechtigten Dritten vom säumigen Schuldner alle damit verbundenen internen und externen Kosten, Gebühren und Abgaben zu ersetzen.

Vermerk betr. Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2016

Der obstehende Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement ist von der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2016 gleichzeitig mit dem zugehörigen Reglement genehmigt worden.

Der Beschluss ist seit dem 3. Januar 2017 rechtskräftig.

5503 Schafisheim, 4. Januar 2017

Gemeinderat Schafisheim

Adolf Egli
Gemeindeammann

Stefan Ackermann
Gemeindeschreiber